

Informationsblatt Unterstützungsansuchen

Der Eltern- und Unterstützungsverein (EV) unterstützt Schüler*innen, die nur über eingeschränkte finanzielle Mittel verfügen, um zB die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Der EV entscheidet über das Ansuchen zur teilweisen Kostenübernahme im jeweils konkreten Fall.

Voraussetzungen für Unterstützung durch den EV:

- Einzahlung des Mitgliedsbeitrages
- Das Unterstützungsansuchen muss bitte **mindestens 14 Tage VOR** Reiseantritt bzw. der Einzahlungsfrist gestellt werden
- Formular „Unterstützungsansuchen“ bitte vollständig ausfüllen mit
 - Unterschriften von Erziehungsberechtigten (bei Schüler*innen unter 18 Jahren)
 - sowie der Unterschrift von Klassenvorstand/Klassenvorständin/Projektleiter*in

Besonders wichtig:

- **Bei Reisen von 5 oder mehr Tagen DAVOR** Antragstellung der Förderung durch das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)**
- Angabe des Gesamtbetrages sowie der gewünschten Förderung durch den EV (je nach Angabe wird eine Teilförderung gewährt)
- Angabe der Dauer der Reise (wichtig für andere Förderoptionen)
- Angabe der Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin/des Schülers
- Angabe der finanziellen Situation der Familie bzw. der Schülerin/des Schülers ohne Nennung von Summen etc.

Auf der Homepage der Grafischen www.graphische.net/graphische/elternverein finden Sie rechts unter Downloads das Formular „**Unterstützungsansuchen**“. Dieses kann entweder digital oder handschriftlich ausgefüllt werden.

Für das digitale Ausfüllen muss das Formular lokal gespeichert werden.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist auszudrucken, von Erziehungsberechtigten, Schüler*in und Klassenvorstand/Klassenvorständin/Projektleiter*in zu unterschreiben und eingescannt per E-Mail an elternverein@graphische.net zu senden!

Die Auszahlung erfolgt auf das entsprechende Projektkonto der Schule.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der EV im Einzelfall unabhängig von der Entscheidung des BMBWF.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung.

Da die Auszahlung der Förderung durch das BMBWF oft erst im Laufe des Schuljahres erfolgt und der Elternverein damit in Vorleistung geht, ist es selbstverständlich, dass bei erhaltener Förderung durch das BMBWF der entsprechende Betrag an den Elternverein zu refundieren ist.

Das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)** stellt einen Informationsfolder zu Schülerbeihilfen unter Schüler/innenbeihilfen-Info 2017/18 mit Beispielen für die Berechnung zur Verfügung:

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh/sbh_info.html

Veranstaltungen, die unter 5 Tage dauern:

Schulveranstaltungen mit einer geringeren Dauer (z.B. Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage usw.) werden vom BMBWF **nicht unterstützt, eine Unterstützung durch den EV ist aber durchaus möglich.**

Veranstaltungen, die länger als 5 Tage dauern:

Das BMBWF unterstützt Veranstaltungen, die mindestens 5 Tagen dauern. **Um vom EV unterstützt zu werden, muss daher ein Antrag auch an das BMBWF gestellt werden.** Nur dann kann der EV bei Ablehnung durch das BMBWF bzw. bei nur teilweiser Kostenübernahme trotzdem eine teilweise Kostenübernahme gewähren.

Voraussetzungen für Unterstützungen durch das BMBWF - Auszüge aus der Homepage des BMBWF: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

1. Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung zu stellen. Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der **30. April des jeweiligen Schuljahres.**

Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit, **um Schul- und Heimbeihilfe anzusuchen**, die Frist ist der **31. Dezember des jeweiligen Schuljahres** unter

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

2. Wie wird eine finanzielle Unterstützung beim BMBWF beantragt?

Formulare, mit denen eine finanzielle Unterstützung beantragt werden kann, liegen an den Schulen auf bzw. sind über den mehrsprachigen Online-Ratgeber <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/> auch in Download-Version ausfüll- und ausdrückbar.

In einem Wegweiser wird über die erforderlichen Nachweise informiert und werden Hinweise zum Ausfüllen des Formulars gegeben. **Die (beabsichtigte) Teilnahme der Schülerin/ des Schülers an der betreffenden Schulveranstaltung ist von der Schule auf dem Formular zu bestätigen.**

Wichtiger Hinweis

Wird der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen **gleichzeitig** mit einem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe gestellt, ist das Formular SUA (rosa) zu verwenden und dem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe beizulegen.

Wird nur ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen gestellt, ist das Formular SUB (blau) zu verwenden.

Fragen zur Verwendung des richtigen Formulars und zur Antragstellung beantwortet die zuständige Schuldirektion.

3. Wo kann die finanzielle Unterstützung beantragt werden?

Für die Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV, Leysersstraße ist das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, T +43 1 53120-2001; www.bmbwf.gv.at, Abteilung Präs. 6 zuständig**

4. Für welche Schulveranstaltungen kommt eine finanzielle Unterstützung infrage?

Finanziell unterstützt werden können Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Das sind z.B. Skikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen, die **insgesamt mindestens 5 Tage dauern** und nicht am Schulstandort stattfinden.

5. Welche Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung müssen gegeben sein?

Ob die Schülerin/ der Schüler bedürftig ist, wird nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 (zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 61/2018) beurteilt.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind

- Einkommen
- Familienstand
- Familiengröße

zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Eine Orientierungshilfe bietet der Schülerbeihilfenrechner unter:

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

6. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung durch das BMBWF für die Teilnahme an Schulveranstaltungen?

Nach den im Schülerbeihilfengesetz festgelegten Regeln wird berechnet, ob die Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin gegeben ist.

Ist das der Fall, wird je nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Familiengröße der Schülerin/ des Schülers bzw. der/des Erziehungsberechtigten **eine Unterstützung bis zu EUR 180,-- gewährt.**

Die Berechnung könnte ergeben, dass auf Grund der Regelungen des Schülerbeihilfengesetzes keine Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin vorliegt. Es wird um Verständnis gebeten, dass in diesem Fall keine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.

Anmerkung des EV: Ein Unterstützungsantrag kann beim EV gestellt werden, möglicherweise unterstützt der EV trotzdem.

7. Wo erhält man Informationen darüber, ob dem Antrag an das BMBWF stattgegeben wurde?

Von der Entscheidung über den Antrag werden die antragstellenden Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Behörde schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Bei Gewährung einer Unterstützung durch das BMBWF und gleichzeitiger Kostenübernahme durch den EV ist der doppelt ausbezahlte Betrag umgehend an den EV zu refundieren, da ansonsten in Folge keine Kostenübernahme mehr erfolgen kann!!